



Amtssigniert. SID2021091191698
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Verkehr

Mag. Philipp Pedevilla
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6650
bh.lienz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LZ-VK-STVO-453/7-2021
Lienz, 22.09.2021

Gemeinde Heinfels;
Schlossmühlbrücke - Verordnung Fahrverbot

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 44 Abs. 1 und 94b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, erlässt die Bezirkshauptmannschaft Lienz von Amts wegen für die Schlossmühlbrücke in Heinfels zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs folgende VERKEHRSREGELUNG:

§ 1

Das Befahren der Schlossmühlbrücke ist in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Kundmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ist durch den Straßenerhalter
durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960
an beiden Enden der Brücke kundzumachen und sind diese während des Bestandes dieser Verordnung
dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (2) Der Zeitpunkt der Anbringung dieser *Verkehrszeichen* ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG)
festzuhalten und der Bezirkshauptmannschaft Lienz schriftlich mitzuteilen.

Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Heinfels und auf

www.heinfels.at:

Die Bezirkshauptfrau

Dr. Reisner

Angeschlagen am: 23.09.2021

Abgenommen am:

Der Bürgermeister: